



FDP-NRW · Sternstraße 44 · 40479 Düsseldorf

Bundesverband für freie Kammern  
Herrn Kai Boeddinghaus  
Landgraf Karl Str. 1

34131 Kassel

Freie Demokratische Partei  
Landesverband NRW

**Ralph Sterck**  
Hauptgeschäftsführer

Wolfgang-Döring-Haus  
Sternstraße 44  
40479 Düsseldorf

Fon 0211. 49 70 9-0  
Fax 0211. 49 70 9-50

sterck@fdp.de

www.fdp-lv-nrw.de

Bankverbindung:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
Kto. 6 120 026  
BLZ 300 700 24

Düsseldorf, 03. Mai 2010

Sehr geehrter Herr Boeddinghaus,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur Landtagswahl, die wir wie folgt beantworten:

Zum Thema "Kammerzwang" hat es innerhalb der FDP eine lange, intensive und auch kontroverse Diskussion gegeben, die auf dem Bundesparteitag am 13./14. Mai 2006 in Rostock ihren Abschluss gefunden hat. Dort wurde der zu Ihrer Information beigefügte Beschluss "Reform des Kammerwesens" gefasst. Dies ist die nach wie vor gültige Positionsbestimmung der FDP.

Zwar ist mit der Zwangsverkammerung eine Einbuße an Freiheitsspielraum verbunden, jedoch erachten wir die Kammern weiterhin als notwendig, um die Interessen der Gesamtwirtschaft einheitlich und plausibel zu artikulieren. Auch in der Ausbildung nehmen die Kammern eine bedeutende Rolle ein. Vor diesem Hintergrund erachten wir es lediglich für erwägenswert, Klein- und Kleinstunternehmen, die nicht ausbilden und nicht überwiegend gewerbswirtschaftlich tätig sind, aus der Pflicht zur Kammermitgliedschaft herauszunehmen. Die Pflicht zur Kammermitgliedschaft ist im Übrigen - wie das Bundesverfassungsgericht in zahlreichen Entscheidungen betont hat - mit dem geltenden Verfassungsrecht und dort insbesondere der Vereinigungsfreiheit vereinbar.

Eine Demokratisierung der Kammern ist ausdrücklicher Wunsch der FDP. Das Kammerwesen muss an die Erfordernisse eines modernen und globalisierten Wirtschaftslebens angepasst werden. Zur Demokratisierung gehört für uns in erster Linie, alle wirtschaftlichen Aktivitäten der Kammern an ein Aktivwerden der Vollversammlung zu knüpfen und transparentere Strukturen im Sinne eines Controlling zu schaffen. Hierzu sollen Maßstäbe herangezogen werden, die auch für das unternehmerische Controlling üblich sind. Zudem ist eine Reduzierung der Kammeraufgaben auf die Kernkompetenzen - insbesondere Auszubildendenbetreuung, Sachverständigenwesen und Existenzgründungsberatung - herbeizuführen. Wegen der weiteren Einzelheiten sei auf die beigefügte Beschlusslage verwiesen.

Die Kammern stellen wirtschaftsnahe Körperschaften der mittelbaren Staatsverwaltung dar, die der Rechtsaufsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW unterliegen. Diese Aufsicht übt das Ministerium be-

reits jetzt wirkungsvoll und mit Fingerspitzengefühl aus. Von einem Mangel an Rechtsaufsicht kann daher nicht die Rede sein. Im Übrigen gilt es auch insoweit zu bedenken, dass die Alternative zur Selbstverwaltung bei Abschaffung der Kammern unmittelbare staatliche Rechts- und Fachaufsicht über die von Ihnen geforderten freien Kammern wäre. Eine staatliche Fachaufsicht erscheint aus unserer Sicht aber den Interessen der Wirtschaft nicht dienlich.

Der Landesrechnungshof hat bereits jetzt die Befugnis, die Kammern zu prüfen. Die entsprechende Rechtsgrundlage findet sich in §§ 91, 89 der Landeshaushaltsordnung NRW. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 30.09.2009, Az.: 8 C 5.09, klargestellt, dass ein bundesrechtliches Verbot zur Prüfung der (hier: Industrie- und Handelskammern) durch die Landesrechnungshöfe nicht besteht. Es gelte der haushaltsrechtliche Grundsatz lückenloser Finanzkontrolle, und zwar auch im Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung. Ausnahmen könnten sich nur durch landesrechtliche Regelungen ergeben, die eine Prüfung ausdrücklich untersagen. Das ist in NRW aber nicht der Fall. Das Gleiche gilt im Übrigen auch für die Handwerkskammern (BVerwG NVwZ 1995, 889). Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht seinerzeit festgestellt, dass es sich bei den Handwerkskammern um landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt. Vor diesem Hintergrund ist eine Erweiterung der ohnehin schon bestehenden Prüfungskompetenzen des LRH derzeit weder beabsichtigt noch geboten.

Mit freundlichen Grüßen



Ralph Sterck  
Hauptgeschäftsführer